

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 28. September 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.01.2013

Geschäftszeichen:

II 15-1.33.43-956/5

Zulassungsnummer:

Z-33.43-956

Geltungsdauer

vom: **1. März 2012**

bis: **1. März 2017**

Antragsteller:

Malfa Farben GmbH

Bismarckallee 15

79098 Freiburg

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angedübelten und angeklebten Dämmstoffplatten
"Malfatherm K+D EPS (geklebt+gedübelt)"**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.43-956 vom 28. September 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.43-956

Seite 2 von 2 | 16. Januar 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Die Fußnote "" wird ergänzt um:

- * HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

Abschnitt 3.2.1, erster Absatz, letzter Satz wird ersetzt durch:

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹.

Christian Herold
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<